

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach  
(Wohnmobilstellplatzgebührensatzung-WGS)**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Baunach werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung -WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 9,00 €.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Gebühren für die Entsorgung, Strom- und Frischwasserversorgung**

- 1) Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € für 8 Stunden Stromversorgung entnommen werden.
- 2) Frischwasser kann an den Einrichtungen zur Frischwasserversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € pro 50 Liter entnommen werden.

- 3) Die Entsorgung kann an den Einrichtungen zur Entsorgung zu einer Gebühr von 1,00 € erfolgen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Baunach, 08.09.2020

Stadt Baunach

  
Roppelt  
Erster Bürgermeister

